

**REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG (RUFV) FÜR DIE MAßNAHME
„DESSAU HBF, BAHNSTEIG AUSSTATTUNG MIT BESONDEREN AUSSTATTUNGSELEMENTEN“**

zwischen

1. Stadt Dessau-Roßlau
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

2. DB Station&Service AG
– nachfolgend „DB Station&Service“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme „Dessau Hbf, Bahnsteigausstattung mit besonderen Ausstattungselementen“ auf Wunsch und im Sinn der Stadt als Alleinstellungsmerkmal der Bauhausstadt Dessau realisiert werden soll. Diese Maßnahme wird parallel zur Maßnahme Einfachausbau der Bahnsteige 4/5 und 6/7 realisiert.

Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung von Zuwendungen für die Realisierung der Maßnahme „Dessau Hbf, Bahnsteigausstattung mit besonderen Ausstattungselementen“ durch die Stadt.
- (2) Die Ausstattung umfasst die Bahnsteige 1, 2/3, 4/5 und 6/7 gemäß der im Ausstattungsplan (Anlage 1.1) dargestellten Elemente (Anlage 1.2).

§ 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme

Vorhabenträger der Maßnahme gemäß § 1 ist die DB Station&Service. Sie führt die Ausführung dieser Maßnahme nach den Richtlinien der DB AG durch.

§ 3 Kosten/Finanzierung der Maßnahme

- (1) Die Gesamtkosten der Maßnahme „Dessau Hbf, Bahnsteigausstattung mit besonderen Ausstattungselementen“ wurden auf Basis des Angebots 0-2014.10.14-11-HAL von SIGNATURE Deutschland GmbH ermittelt und betragen für die in § 1 Abs. 2 genannte Ausstattung 202.790 € netto (Anlage 1.3).
- (2) Die DB Station&Service beteiligt sich mit 95.052 € an den Gesamtkosten der Maßnahme gem. § 3 Abs 1 (Eigenmittel Station&Service). Die Stadt finanziert einen Anteil der Gesamtkosten nach § 3 Abs.1 in Höhe von 50.000 €.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Gesamtkosten nach § 3 Abs. 1 insgesamt zuwendungsfähig sind. Sie gehen davon aus, dass der nach Berücksichtigung der § 3 Abs. 2 und 3 verbleibende Differenzbetrag der Gesamtkosten aus der gemeinsamen Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der DB Station&Service vom 07.03.2011 finanziert wird.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahmen Einfachausbau Bahnsteige und „Dessau Hbf, Bahnsteigausstattung mit besonderen Ausstattungselementen“ gemäß § 1 Abs. 2 sind für das Jahr 2016 geplant.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragsparteien die Ansprechpartner / Projektbeteiligten verbindlich und schriftlich unmittelbar nach

Unterzeichnung dieses Vertrages mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner / Projektbeteiligten.

§ 5 Mittelabruf

- (1) Der Zuschuss wird nach schriftlicher Mitteilung der DB Station&Service mit Beginn der Maßnahme fällig und ist auf ein von der DB Station&Service zu benennendes Konto zu überweisen.

§ 6 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

§ 7 Nutzung der Bahnsteigausstattung

- (1) Die DB Station&Service ist Eigentümer der Bahnsteigausstattung und ist während der Dauer dieses Vertrages zu deren Vorhaltung und Unterhaltung verpflichtet.
- (2) Die Stadt übernimmt die für die Beseitigung von Vandalismus Schäden entstehenden Kosten in Form einer Abrechnung der tatsächlich jährlich angefallenen Kosten. Die DB Station&Service stellt der Stadt jeweils bis zum 30.06. die im Vorjahr angefallenen Kosten in Rechnung.
- (3) Grundlage der Schadensbeseitigung sind die Qualitäts- und Sicherheitskriterien der DB Station&Service.

§ 8 Vorbehalte

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Für die Zuwendungsgeber beinhaltet dies insbesondere den Vorbehalt, dass die gesetzlichen Körperschaften die Haushaltsansätze in der erforderlichen Höhe feststellen bzw. beschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 3 als ausgeräumt.

§ 9 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Fertigstellung der Bahnsteigausstattung.
- (2) Vor Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren werden sich beide Vertragspartner über eine Nachfolgeregelung abstimmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

- (2) Die DB Station&Service ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn
- der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (4) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (5) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (7) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§11 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1.1	Ausstattungsplan
Anlage 1.2.	Elementeliste
Anlage 1.3	Kosten

Für die Stadt Dessau-Roßlau

Ort, Datum

Für die DB Station&Service AG

Ort, Datum